

EEG-UMLAGE DER GLEITENDE EINSTIEG

Grundlage, Voraussetzungen und Rechenbeispiele

Die EEG-Umlage steigt erneut an. Ab 1. Januar beträgt der reguläre Umlagensatz 6,24 ct/kWh. Für energieintensive Unternehmen gilt wie auch in den letzten Jahren eine Sonderregelung, dank der sie von einer stark reduzierten EEG-Umlage profitieren können.

Dabei handelt es sich um die sogenannte besondere **Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff EEG**, deren Adressatenkreis sich mit der letzten Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) nochmals deutlich erweitert hat.

Um ab 2014 eine Rückerstattung der Umlage nach §§ 40 ff EEG zu erhalten, müssen jedoch einige Bedingungen erfüllt sein.

Bedingungen:

- Verbrauchsmenge muss über 1 Mio. Kilowattstunden pro Jahr betragen.
- Bruttowertschöpfung (Stromkosten zu Bruttowertschöpfung) muss mind. 14 % betragen.
- Unternehmen mit mehr als 10 Mio. Kilowattstunden pro Jahr müssen über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 verfügen.
- Für Unternehmen mit einem Jahresverbrauch über 100 Mio. Kilowattstunden pro Jahr gelten gesonderte Bedingungen.

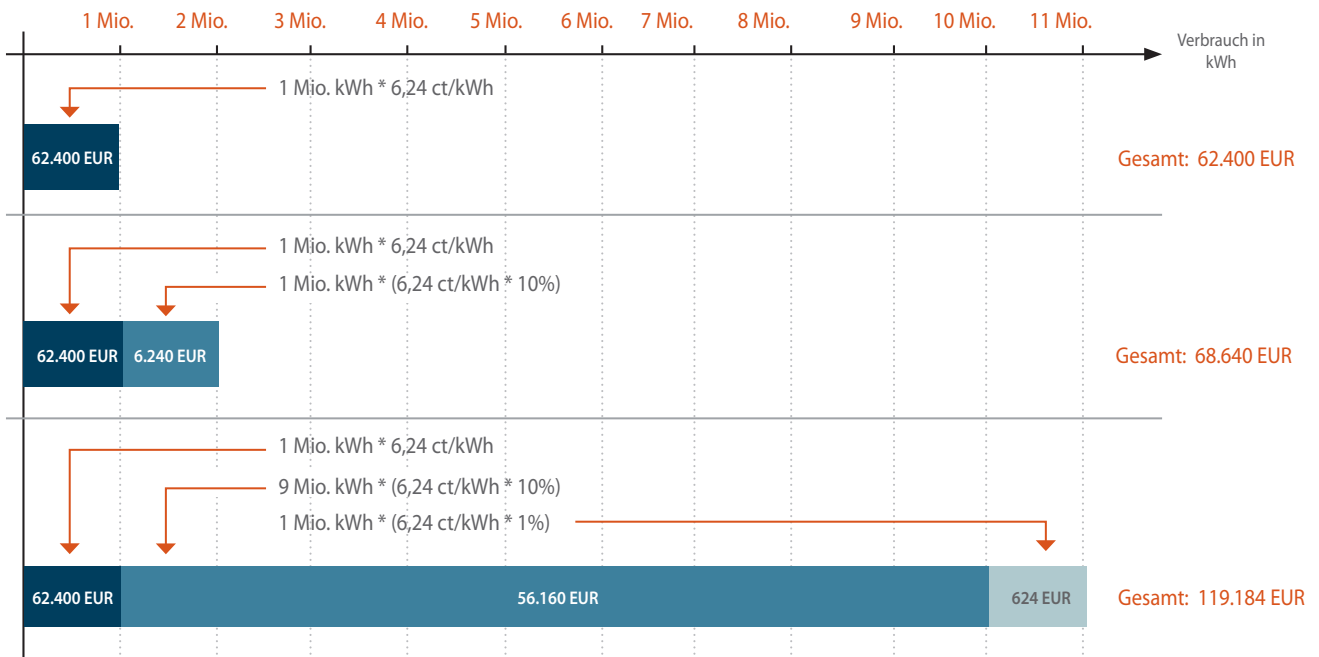
Gleitender Einstieg:

Treffen die vorgenannten Kriterien zu, wird die EEG-Umlage im Sinne eines „gleitenden Einstiegs“

- bis 1 Mio. Kilowattstunden regulär geltend gemacht,
- von 1 bis 10 Mio. Kilowattstunden begrenzt auf 10 %,
- über 10 Mio. Kilowattstunden begrenzt auf 1 %,
- über 100 Mio. Kilowattstunden begrenzt auf 0,05 ct/kWh.

Rechenbeispiele

Zwei Rechenbeispiele sollen helfen, den gleitenden Einstieg greifbarer zu machen. Grundannahme ist in beiden Fällen, dass die Unternehmen die Voraussetzungen für die reduzierten EEG-Umlagen-Sätze erfüllen.



Im **ersten Beispiel** wird davon ausgegangen, dass ein Stromvolumen von zwei Millionen Kilowattstunden pro Jahr vorliegt. Für die erste Million Kilowattstunden würde in 2014 der reguläre EEG-Satz berechnet werden (6,24 ct/kWh); für die zweite Million Kilowattstunden würde der EEG-Satz hingegen auf 10% begrenzt (0,624 ct/kWh). In Summe ergibt sich hierdurch eine Belastung von 68.640 Euro (mittlerer Balken).

Für das **zweite Rechenbeispiel** soll ein Jahresverbrauch von elf Millionen Kilowattstunden gelten. Wie auch im vorangegangenen Beispiel würde für die erste Million Kilowattstunden der reguläre EEG-Satz geltend gemacht. Für die zweite bis zehnte Million Kilowattstunden würde der EEG-Satz auf 10% begrenzt. Für die elfte Million Kilowattstunden unseres Beispiels würde der EEG-Satz nochmals auf 1% der regulären Umlage reduziert. In Summe ergibt sich in diesem Beispielfall eine Gesamtbelastung von 119.184 Euro (unterer Balken).

Hinweis für die Rückerstattung

Die Antragstellung für die EEG-Rückerstattung erfolgt seit 2012 ausschließlich auf elektronischem Wege und muss bis zum 30.06.2014 erfolgt sein. Antragsberechtigte Unternehmen können die Unterlagen auf den Internetseiten des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (BAFA) beziehen.